

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 49 (1962)
Heft: 9

Artikel: Kurze Einführung in die Wappenkunde
Autor: Nussbaumer, Carl-P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-530984>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch eine Neumschreibung und Neuaufwertung, die dem Landesepiskopat vermehrte Kompetenzen überträgt. Man erwartet eine vertiefte und verinnerlichte Lehre von der Kirche, eine Anpassung des Kirchenrechtes an die modernen Verhältnisse, eine Neubesinnung des Laien auf seine Sendung durch die Einräumung eines größeren Mitwirkungsbereiches, eine neue Grundlage für die brennenden Fragen der Weltmission.

e) Organisation des Konzils

Als Konzilsort ist der Petersdom in Rom in Aussicht genommen. Die Verhandlungssprache soll Latein sein. Die Patronen des Konzils sind der heilige Gregor von Nazianz, der heilige Johannes Chrysostomus, der heilige Papst Gregor der Große. Vertreter nichtkatholischer Kirchen werden zwar nicht zu den Verhandlungen eingeladen, aber als Beobachter brüderlich aufgenommen werden. Für hochgestellte Laien wird eigens eine Tribüne errichtet. Das Konzil soll am 11. Oktober 1962 beginnen. Man rechnet mit rund 3000 Teilnehmern. 1900 davon werden Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und Ordensobere sein. Man spricht von mehr als 300 italienischen Teilnehmern, rund 400 aus dem übrigen Europa, 600 aus Amerika, 350 aus

Asien, 190 aus Afrika. Am 1. Vatikanischen Konzil nahmen 774 der 1050 Bischöfe teil.

Wir und das Konzil

Unser bester Beitrag ist sicherlich das Gebet, dieses ist eine Großmacht am Herzen Gottes. Der Papst lädt ein, eifrig zum heiligen Josef zu beten, er selbst hat ein sinnvolles Gebet verfaßt (St. Antonius-Verlag in Solothurn liefert günstig). Möge ein neuer Pfingststurm über die Kirche hereinbrechen und einen vielversprechenden Frühling bringen. Beim Konzil kommen weder die Schwärmer noch die Defaitisten auf die Rechnung. Es wird nicht alle Hoffnungen der Optimisten erfüllen. Wir werden nicht erfüllte Wünsche als einen Beitrag zum Kreuzesleiden Christi tragen im Bewußtsein, daß Christus unser Heil am Kreuz erwirkt hat.

Literatur

Ansprachen Papst Johannes' XXIII.

Dr. Hans Küng: Konzil und Wiedervereinigung

Prof. H. Jedin: Kleine Konziliengeschichte. Herder-Bücherei
Erzbischof Jäger: Das ökumenische Konzil, die Kirche und die Christenheit

Pater Optat Wander: Konzil. Kleine Broschüre

Bildheft «Lebendige Kirche»: Wozu ein Konzil?

Zu Sparte: Religionsunterricht

Sekundar- und Mittelschule

Kurze Einführung in die Wappenkunde

Carl-P. Nußbaumer, Zug

Einleitung

Im Vorwort des Wappenbuches des Kantons Zug schreibt alt Bundesrat Philipp Etter: «Das Wappen ist Ausdruck der Einheit und Freiheit, Kraft und Größe der Familie... So erblicke ich denn des Familienwappens tiefsten Sinn in einer dreifachen Verpflichtung: Verpflichtung für die Familie, Verpflichtung der Familie für das Land, Verpflichtung gegenüber dem göttlichen Schöpfer.»

Aus diesem Gedanken heraus wurde die vorliegende

Arbeit geschrieben. Ihr Zweck soll sein, uns Lehrern zu helfen, die Schüler – zum Beispiel im Staatskundeunterricht – wieder mehr zu verwurzeln in ihrer Verantwortung gegenüber dem Erbe ihrer Vorfahren. Wenn wir dem einen oder andern Schüler helfen können, durch die Kenntnis seiner Familie eine Antwort zu finden auf die Frage: «Wer bin ich eigentlich?», dann leisten wir einen nicht kleinen Beitrag im Kampf gegen die Entwurzelung und Vermassung des heutigen Menschen.

1. Die Entstehung der Wappen

Die Wappen sind aus dem Bedürfnis entstanden, Truppen und Einzelkämpfer gut und weithin sichtbar zu kennzeichnen. Schon Tacitus berichtet in seiner «Germania», daß die Germanen unter ihren Waffen den Schild besonders heilig gehalten hätten; sie bemalten ihn mit Farbe, ohne allerdings damit besondere Unterscheidungsabsichten zu verbinden oder gar ein System darauf aufzubauen. Dazu kam es erst durch die im 10. Jahrhundert einsetzende Entwicklung des Rittertums und die dadurch bedingte Änderung des Kampfverfahrens. Der entscheidende Anlaß zur Schaffung des Wappenwesens bot sich gegen Ende des 11. Jahrhunderts, als bei den Kreuzzügen mächtige Ansammlungen von Waffenträgern zusammenkamen und die Kampfmethoden des Orients die Ritter zwangen, vor dem Pfeilhagel den Kopf gänzlich zu verdecken. Nun war ihr Gesicht nicht mehr sichtbar, und es gab nur noch drei Möglichkeiten, sich zu kennzeichnen: 1. das Führen einer Fahne, 2. die räumliche Heraushebung (z.B. durch die Helmzier) und 3. die Bemalung der Rüstung oder ihrer Teile mit bunten Farben. Wir dürfen annehmen, daß unterscheidende Merkmale anfänglich nur von Gelegenheit zu Gelegenheit geschaffen wurden.

Das erste, allen Rittern gemeinsame Zeichen war nun das Kreuz; dieses sollte weniger die Christen von den Ungläubigen, als vielmehr die Kreuzfahrer von den Daheimbleibenden unterscheiden. Erst im Heiligen Lande selbst wurden sich die Ritter durch das tägliche Zusammenleben mit seinen ständigen Reibereien und Sprachschwierigkeiten der mittlerweile schon recht starken Auseinanderentwicklung der verschiedenen europäischen Völker bewußt. Als Folge davon vereinbarten im Jahre 1188 die maßgebenden Fürsten (der König von England, der König von Frankreich und der Graf von Flandern), daß ihre Leute besonders gefärbte Kreuze tragen sollten: die Engländer weiße, die Franzosen rote und die Flamen grüne. In diesem Übereinkommen liegt übrigens der Ursprung der Nationalflaggen.

Die drei Fürsten trafen diese Verabredung zu einem Zeitpunkt, als die Wappen bereits weitere Verbreitung gefunden hatten. Seit etwa 1130 nämlich hatte sich die Sitte eingebürgert, nicht nur den Schild, sondern auch die anderen Rüstungsteile mit Farben zu bemalen und die so gekennzeichneten

Waffen (niederdeutsch: wâpen) als die Kennzeichen ihres Trägers anzusehen. Da die Kenntnis dieser Abzeichen den Herolden oblag, die über die Wahrung der ritterlichen Tugenden und Fertigkeiten zu wachen hatten, nennt man die sich entwickelnde Wappenkunde die «Heraldik». Im Laufe der Zeit stellten die Herolde die aus den Bedürfnissen erwachsenen «heraldischen Regeln» zusammen, die sich bis heute grundsätzlich bewährt haben.

Die von den Heerführern für ihre Person gewählten Abzeichen auf Schild, Helm, Pferdedecke, Fahne usw. dienten nicht nur im Felde zu ihrer Kennzeichnung, sondern auch bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften. Dazu bedurfte es des Siegels, auf dem sie sich gerne hoch zu Roß und mit dem Schild am Arm darstellen ließen. Die ältesten Reitersiegel zeigen den Reiter nach rechts gerichtet (Abb. 1 a). Dadurch konnte der Wappenschild gar nicht oder kaum dargestellt werden, weil dieser ja am linken Arm getragen wird. Erst seit etwa 1215 wird der Reiter herumgedreht, so daß der Wappenschild nunmehr in ganzer Größe und mit seinen Bildern dargestellt werden konnte (Abb. 1 b). Da-



Abb. 1 *Die Entwicklung des Reitersiegels*

a Siegel des Grafen Waleran von Meulan (1136–1138). Das älteste Siegel mit einer heraldischen Zeichnung auf Pferdedecke und Fahne – b Siegel des Königs Ottokar von Böhmen (1258–1278). Eines der ältesten «gedrehten» Reitersiegel.

bei ergab es sich, daß der Helm beinahe auf der oberen Ecke des schräg gehaltenen Schildes aufsaß. Da man sich bereits angewöhnt hatte, Schild und Helm als die «Wappen» des Trägers anzusehen, war nur noch ein kleiner Schritt bis zur Weglassung des Reiters. Was übrigblieb, war ein schräggelehnter Schild, auf dessen oberer Ecke ein mit der Helmzier geschmückter Helm ruht. Das älteste Beispiel eines solchen Wappens stammt aus dem Jahre 1267. Von diesem Jahre an kann vom vollständigen Wappen gesprochen werden, das aus Schild, Helm und Helmzier besteht. Später wurden dann diesen drei Grundelementen noch die Helmdecken beigefügt.

Trat das Wappen, bestehend aus Schild und Helm, im Siegel an die Stelle des Reiters, so trat es in rechtlicher Beziehung auch an die Stelle seines Trägers. Es versinnbildlichte ihn so sehr, daß es bei seinem Tode mit seinem Besitz an die Erben überging. War kein Erbe vorhanden, dann wurde der Wappenschild sehr oft über dem Grabe des Verstorbenen in symbolischer Weise zerbrochen. Wir können daher nicht nur von einer Erbfolge des Besitzes sprechen, sondern auch von einer Wappenfolge. Diese Sitte lebt heute allerdings nur noch in Fürstenhäusern fort, wo das alte, seit Generationen überkommene Geschlechtswappen nur vom Oberhaupt des Hauses geführt wird, während ihm die übrigen männlichen Glieder ein sogenanntes ‹Beizeichen› beifügen müssen. In bürgerlichen Familien hingegen können alle Mitglieder das gleiche Wappen kraft Geburt benutzen und beanspruchen.

2. Die Teile des Wappens

Wie wir oben gesehen haben, bestand das Wappen ursprünglich nur aus den drei Elementen Schild, Helm und Helmkreis, denen erst später die Helmdecken beigelegt wurden. Seit dem 13. Jahrhundert gilt als allgemeiner Grundsatz, daß ein vollständiges Wappen aus dem Schild, dem Helm, der Helmkreis und den Helmdecken besteht. Alle übrigen Prunkstücke (wie Schildhalter, Wappenmantel, Rangkronen und Wahlsprüche) sind zusätzliche Beifügungen und gehören nicht unbedingt zu einem guten Wappen.

a) Der Schild

Der Schild bildet den Hauptbestandteil des Wappens. Bei allen Völkern gehörte er seit dem Altertum zu den wichtigsten (Schutz-)Waffen und war daher eines der Ehrenzeichen des Kriegers. Dementsprechend wurde er auch zu allen Zeiten geschmückt und verziert. Der heraldische Schild, dem normannischen Kampfschild des frühen Mittelalters nachgebildet, ist anfänglich rund gebogen und so groß, daß man dahinter fast aufrecht stehen kann. Er wird allerdings sehr rasch verkleinert und bleibt in dieser ‹romanischen› Form bis etwa 1260 nachweisbar (Abb. 2 a). Aber schon seit dem Jahre 1212 erscheint immer häufiger der ‹gotische› Dreieckschild, der das Feld bis ins 15. Jahrhundert behauptet (Abb. 2 b), worauf der Halbrundschilde das Übergewicht erlangt. Der Halbrundschilde (Abb. 2 c

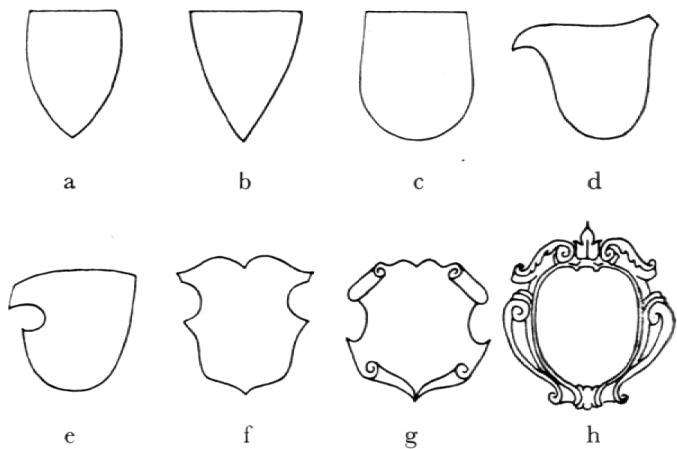


Abb. 2 *Die Entwicklung des Wappenschildes*

a Romanischer Schild (11.–12. Jh.) – b Gotischer Dreieckschild (12.–14. Jh.) – c, d Halbrundschilde (15. Jh.) – e Tartsche mit rechtsseitiger Lanzenkerbe (16. Jh.) – f Beidseitig eingekerbte Tartsche (16. Jh.) – g Renaissancekartusche (16. bis 17. Jh.) – h Barockkartusche (17. Jh.).

und 2d), der in seinem unteren Teil mehr Platz für die Wappenfigur bietet als der gotische Dreieckschild, ist eine Form, die bereits aus rein heraldisch-graphischen Bedürfnissen zu erklären ist. Im Laufe der Zeit passen sich die verschieden geformten Kampfschilde immer mehr den Erfordernissen des Lanzenturniers an. Sie werden kleiner, wölben sich auf und bekommen wellige Ränder, vor allem aber einen Einschnitt auf der rechten Seite, wo der Reiter seine Lanze einlegen konnte. Diese eingeschnittenen Schildform wird Tartsche genannt (Abb. 2e). Da aber mit einem einseitig eingeschnittenen Wappenschild keine gefällige symmetrische Darstellung möglich ist, hat man in der Heraldik die Tartsche – waffentechnisch sinnlos – mit zwei Lanzenkerben versehen (Abb. 2f). Diese neue Schildform wurde immer stärker gegliedert, bis schließlich zur Zeit der Renaissance der Schildrand ganz ausgefranst erscheint (Abb. 2g) und vorspringende Teile sogar eingerollt wurden. Zur Zeit des Barock wurden die sogenannten Kartuschenschilde große Mode. An sich ist die Kartusche ein Zierrahmen aus halbangerollten Bändern oder Blättern, der in der Spätrenaissance und im Barock auch als Umrahmung von Wappenschildern verwendet wurde (Abb. 2h).

b) Der Helm

Wie der Schild gehörte auch der Helm seit alters her zu den wichtigsten Ausrüstungsgegenständen des Kriegers. Angefertigt aus Fell, Leder, Holz oder Metall schützte er den Kopf vor der Wirkung der

feindlichen Waffen. Die ältesten bekannten Helme bestehen nur aus einer Kopfhaube, die das Gesicht freiläßt (Abb. 3 b und 3 c). Die Griechen und Römer versahen ihre Helme zum Teil mit Stirn- und Nackenschirmen und mit Backenstücken (Abb. 3 d bis 3 g); sehr oft schmückten sie ihren Kopfschutz auch mit Helmbüschen. Bei den Germanen war vor allem der an den Seiten mit Büffelhörnern und Adlerflügeln geschmückte Flügelhelm bekannt (Abb. 3 h).

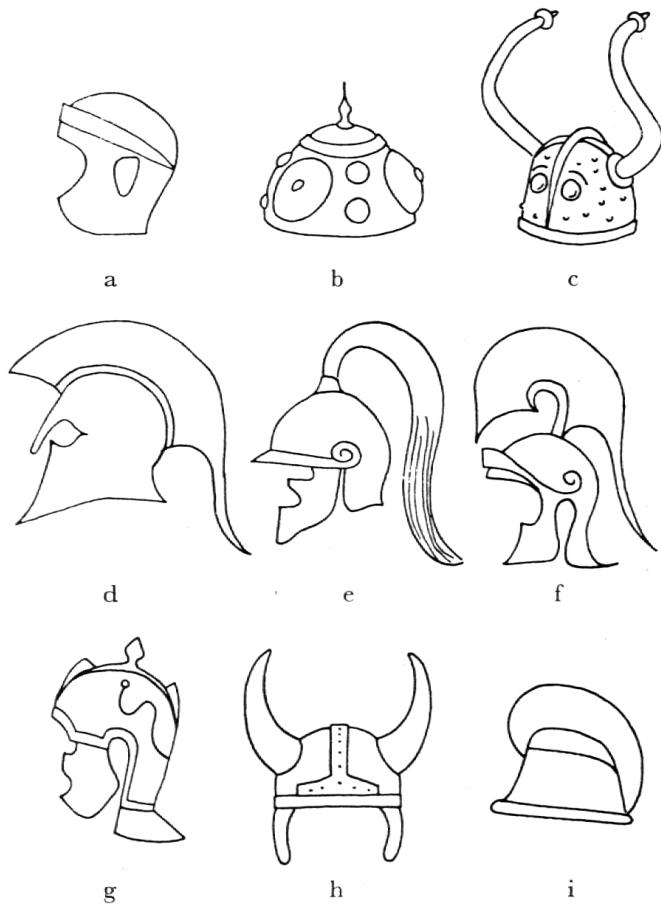


Abb. 3 Einige Beispiele antiker Helme

a Sumerischer Helm (etwa 2500 v. Chr.) – b Hallstattzeitlicher Helm aus Bronze, Holz und Leder (800–700 v. Chr.) – c Bronzehelm (600–500 v. Chr.) – d–f Griechische Helme (5.–3. Jh. v. Chr.) – g Eiserner Helm eines römischen Legionärs (2. Jh. n. Chr.) – h Germanischer Helm (3. Jh. n. Chr.) – i Altmexikanischer Helm (etwa 9.–10. Jh. n. Chr.).

Da sich die Kampfmethoden ständig vervollkommenen, machte natürlich auch der Helm eine waffentechnische Entwicklung durch. Anfänglich nur als Kopfschutz gebraucht, mußte er später auch das Gesicht vor Hieb und Stich schützen. Das führte dazu, daß er vorne bis auf kleine Sehlöcher oder Sehschlitzte ganz geschlossen wurde. Dadurch gewährleistete er einen vollkommeneren Schutz. An-

darseits aber wurde dadurch auch das Gesicht vollständig verdeckt, wodurch das wichtigste und sicherste Erkennungs- und Unterscheidungsmerkmal verloren ging. Hierin liegt ja auch der Grund, warum der geschlossene Helm dem Wappenwesen recht eigentlich zur Entstehung verholfen hat.

Die ersten geschlossenen Helme waren ganz aus Metallplatten zusammengesetzt und oben flach. Solche Topfhelme (Abb. 4 a) sind vor allem aus dem 12. Jahrhundert bekannt. Seit dem Anfang des

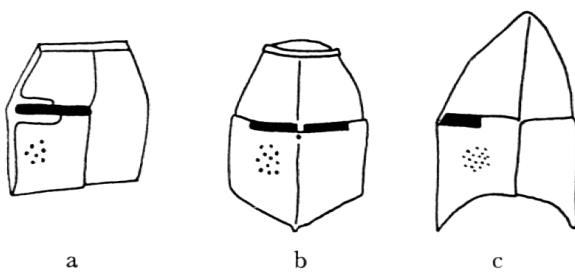


Abb. 4 Frühe heraldische Helme

a Eiserner Topfhelm aus dem 12. Jahrhundert – b–c Eiserne Kübelhelme aus dem 13. und 14. Jahrhundert.

13. Jahrhunderts fand dann aber der Kübelhelm (Abb. 4 b und 4 c) immer größere Verbreitung. Hier ist das Dach nicht mehr flach, sondern nach oben spitz oder kugelig zulaufend; zudem sind die Seitenteile so weit verlängert, daß sie auf den Schultern aufsitzen. Dieser Helm ist zwar sehr schwer, aber es ist klar, daß ein Schwertschlag auf einen derartigen Helm weit weniger heftig empfunden wurde, als auf das flache Dach des alten Topfhelms. Die konische Form ließ den Schlag abgleiten und übertrug seine Wucht auf die Schultern statt auf die Schädeldecke. Im Zuge der allgemeinen Stilentwicklung wurde nun im 14. und 15. Jahrhundert der Kübelhelm vor allem an den Augenschlitzen nach vorne spitz verlängert. Diese neue Form, Stechhelm genannt (Abb. 5 a und 5 b), ließ die oft wuchtigen Lanzenstöße des ‹Gestechs› (= Lanzenturnier) leichter abgleiten. Später entwickelte sich aus dem Stechhelm durch eine neue, weniger gefährliche Turnierart, das Kolbenturnier, der Bügelhelm (Abb. 5 c), der einfach ein Stechhelm mit weiter geöffnetem Sehschlitz ist. Da man bei dem neuen Kolbenturnier den Gegner nicht mehr aus dem Sattel heben, sondern ihm die Helmzier mit einer Keule abschlagen mußte, brauchte man die Augen nicht mehr durch Enghalten des Sehschlitzes vor dem Lanzenstich zu schützen. Der schmale und

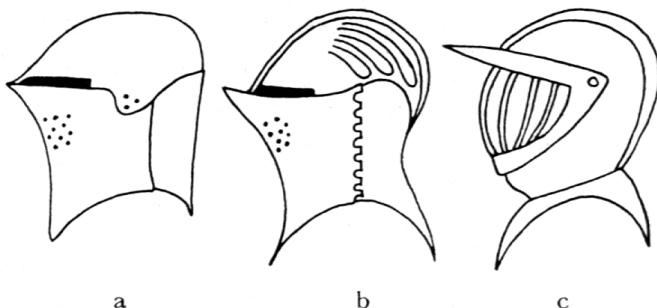


Abb. 5 *Späte heraldische Helme*

a Stechhelm (Ende des 14. Jh.) – b Stechhelm (15. Jh.) – c Bügelhelm (Ende des 15. Jh.).

blickfeldbeengende Spalt konnte daher vergrößert werden; man schloß ihn mit Spangen oder Bügeln, wie dies ähnlich geschieht bei unserem modernen Fechthelm. In der Heraldik wird dieser Helm meist nur mit etwa fünf bis sieben Bügeln dargestellt. Durch die strenge Haltung der kaiserlichen Kanzleien, die für die Erteilung neuer Wappen zuständig waren, blieb diese Helmform den Wappen des Adels vorbehalten, während sich einfache Bürger mit den älteren Modellen als Wappenhelme begnügen mußten. Eine noch neuere Helmform, die sogenannte Hundsgugel (Abb. 6a und 6b), ein Helm mit hochklappbarem Visierteil, kommt als Wappenbekrönung so gut wie nicht vor. Neben diesen Helmen gibt es noch eine Reihe anderer eiserner Kopfbedeckungen, die je nach ihrer Form verschiedene Namen besitzen: die Beckenhaube (Abb. 6c), der Eisenhut (Abb. 6d), die Schallern (Abb. 6e und 6f), die Zischägge (Abb. 6g), der Morion (Abb. 6h) oder der Birnhelm (Abb. 6i). Aber alle diese Helme

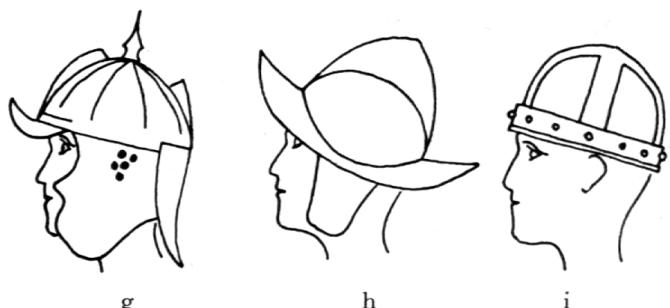


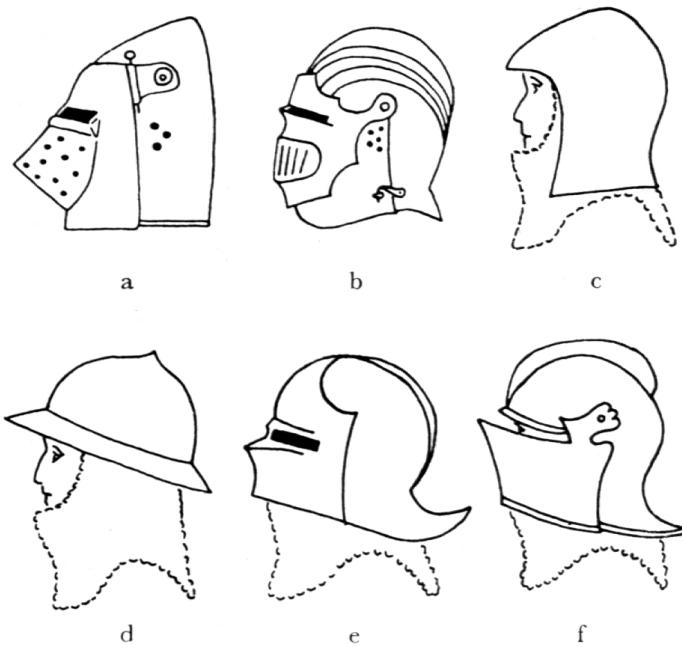
Abb. 6 *Beispiele heraldisch ungeeigneter Helme*

a Hundsgugel aus dem 15. Jahrhundert – b Hundsgugel aus dem 16. Jahrhundert – c Beckenhaube mit Ringpanzergeflecht (Halsberge) – d Eisenhut aus dem 15. Jahrhundert – e Eiserne Schallern aus dem 15. Jahrhundert – f Schallern mit Visier aus dem 15. Jahrhundert – g Zischägge, ein Reiterhelm aus dem 16. Jahrhundert – h Morion, eine eiserne Sturmhaube des 16. Jahrhunderts – i Birnhelm.

sind als heraldische Wappenhelme nicht brauchbar, weil ihnen ein wesentliches Erfordernis fehlt, nämlich das Kinnstück mit dem Schulterteil, das sie geeignet macht, auf dem Wappenschild aufzusitzen.

c) Die Helmzier (Kleinod)

Um 1150 kamen die ersten Helme mit (meist kammartigen) Aufbauten vor (Abb. 1b), so daß nach dem lateinischen Wort ‹crista› für Kamm (französisch: la crête) das englische Wort ‹Crest› für jede Art von Helmzier erhalten geblieben ist. Wie wir bereits früher andeuteten, diente die Helmzier ursprünglich dazu, ihren Träger durch einen erhöhten und besondere Umrißlinien bietenden Gegenstand aus der Menge hervorzuheben. Aus diesem Grunde standen daher die Helmzierden anfangs nicht immer in bildlichem, sondern eher in farblichem Zusammenhang mit der Bemalung des Schildes (Abb. 7b, 7d und 7f). In der Heraldik bildete sich jedoch bald eine bestimmte Tendenz heraus. Um eine weitergehende Übereinstimmung zu erzielen, wiederholte man gegenständliche Schildfiguren, wie Einhorn, Greif, Löwe, Steinbock usw. auf dem Helm (Abb. 7a und 7c). Sehr oft wurden auch sogenannte ‹Hilfskleinode› auf den Helm gesetzt und mit den Farbfeldern des Schildes bemalt. Unter Hilfskleinoden versteht man besonders Adlerflügel (Flug genannt) und Büffelhörner, die beide alten germanischen Ursprungs sind (Abb. 3c, 3h, 7b und 7d). Hierher gehören ferner noch fächerförmige Schildbretter (Abb. 7e), Menschenrümpfe, Pfauen schwänze, Hahnenfedergruppen, Straußfederbüschle (Abb. 7f) und dergleichen mehr.



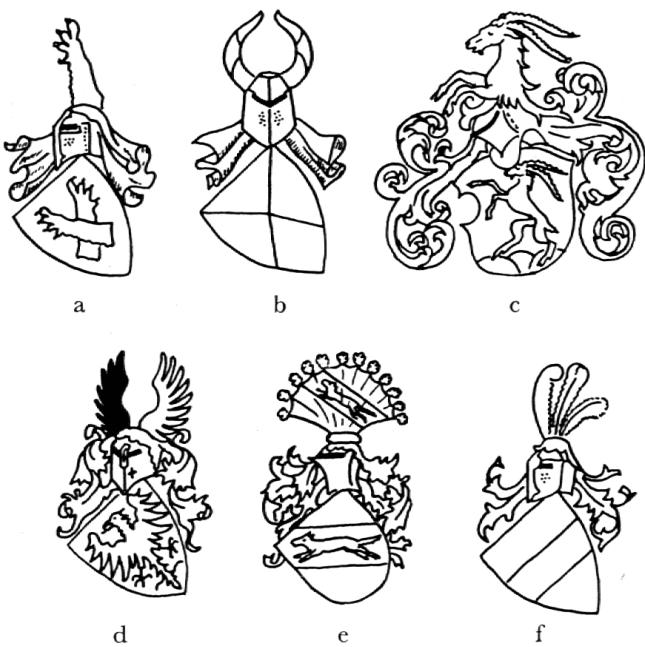


Abb. 7 Helmdecke und Helmzier

a Wappen der Ritter von Mammertshofen TG: In silbernem Schild zwei gekreuzte rote Löwentatzen. Helmzier: Rote Löwentatze. Helmdecke in den Wappenfarben – b Wappen der Freiherren von Wart so: Schild schräg geviert in Silber und Blau (seitlich). Helmzier: Silberne Hörner mit blauem Mittelteil. Helmdecke in den Wappenfarben – c Wappen der Berger von Langnau BE: In rotem Schild auf grünem Dreiberg ein silberner Steinbock. Helmdecke innen grün und außen silbern – d Wappen der Edlen vom Thurm: In silbernem Schild ein rot bewehrter schwarzer Adler. Helmzier: Roter und schwarzer Flug. Helmdecke: Silbern und rot – e Wappen der Edlen von Pont-en-Ogoz: In rotem Schild ein goldener Schrägbalken mit silbernem Wolf. Helmzier: Auf goldenem Wulst ein rotes fächerförmiges Schirmbrett mit Schildbild und zwölf Büscheln. Helmdecke: Rot und Gold – f Wappen der Freiherren von Bechburg so: Schild dreimal geteilt in Schwarz, Silber und Rot. Helmzier: Drei Federbüschle in den Wappenfarben. Helmdecke: Silber und Rot.

d) Die Helmdecken

Ein besonders ausgestaltungsfähiges Ornament sind die Helmdecken. In der Sonnenglut und der Hitze des Heiligen Landes legten sich die geplagten Ritter ebenso Tücher auf den Nacken, wie es die in den Tropen lebenden Weißen heute noch tun. Diese Tücher hatten meistens die Farbe der Helmzier oder des Schildbildes, welche fast immer miteinander übereinstimmten. Später, als die Wappen nur noch gemalt, aber nicht mehr im Felde getragen wurden, ist dieses Nackentüchlein immer größer und mit der Kleidermode mitgehend immer stärker «gezaddelt» worden. Die Wappenkünstler wandten ihr Interesse mehr und mehr diesem Stoffstück zu, so daß man im 16. Jahrhundert schon ganz verschlungenen,

rein ornamentalen Gebilden begegnet. Dennoch ist eine Helmdecke, so reich sie auch sein mag, nur dann richtig, wenn sie immer noch als ein Stück Stoff zu erkennen ist, das von der Schädeldecke des Helmes herabfällt (Abb. 7a, 7d, 7e und 7f). Reines Rankenwerk oder eine Helmdecke, die gar unten aus dem Helmhals hervorkommt (Abb. 7b), gehen am Sinn des Ganzen vorbei und sind deswegen verkehrt, mögen sie auch noch so hübsch gezeichnet sein.

Allgemein gilt, daß die Helmdecke die Wappenfarben aufweisen soll, und zwar Farbe außen und Metall innen.

3. Die heraldischen Farben und Bilder

a) Die Farbensymbolik

Im allgemeinen lehnt es die Wappenkunde ab, den sechs heraldischen Farben (auch Tinkturen genannt) eine bestimmte symbolische Bedeutung zuzumessen. Da diese aber aus den heraldischen Büchern vergangener Jahrhunderte jedermann zugänglich war, soll hier in Form der nachfolgenden Tabelle kurz darauf eingegangen werden.

Normalerweise kommt die Heraldik mit diesen sechs Farben aus. Wichtig ist aber die Unterscheidung in die sogenannten Metallfarben (gelb und weiß) und die eigentlich heraldischen Farben (rot, blau, grün und schwarz). Daneben kommen freilich noch andere Farben vor, die aber verpönt sind und wegen ihrer Seltenheit als «unheraldische Farben» bezeichnet werden; es sind dies Purpur, Braun, Grau und die Fleischfarbe. Von diesen letztgenannten Farben kommt einzig der Purpur – allerdings überaus selten – schon in alter Zeit vor. Die natürliche Fleischfarbe ist nur bei der menschlichen Haut erlaubt, sonst verstößt sie gegen die Farben gesetze der Heraldik. Praktisch werden die natürlichen Farben immer durch die nächstliegenden heraldischen ersetzt. So wird zum Beispiel ein Hirsch normalerweise rot oder schwarz erscheinen; er kann aber auch golden, silbern, ja sogar blau oder grün gefärbt sein. Die Heraldik kennt in dieser Richtung keine Beschränkung. So gibt es beispielsweise halb grüne, halb rote Löwen und schachbrettartig gemusterte Adler. Der Grund dieser Farbre gel ist einleuchtend, denn ein Wappen soll ja auch aus der Ferne noch erkannt werden können. Daher muß es also mindestens aus einem hellen (goldenen

Tabelle 1 *Die heraldische Farbensymbolik*

	Benennung	Planet	Edelstein	Bedeutung
Metallfarben	Gelb = Gold	Sonne	Topas	Verstand, Ansehen, Tugend, Hoheit
	Weiß = Silber	Mond	Perlen	Reinlichkeit, Weisheit, Unschuld, Keuschheit, Freude
Eigentliche Farben	Rot	Mars	Rubin	Tugendbegierde, Vaterlandsliebe, Gottergebenheit
	Blau	Jupiter	Saphir	Treue, Beständigkeit, Gottesverehrung
	Grün	Venus	Smaragd	Freiheit, Schönheit, Fröhlichkeit, Freude, Gesundheit, Hoffnung
	Schwarz	Saturn	Diamant	Erde, Trauer, Demut, Unglück

oder silbernen) und einem dunkeln («farbigen») Teil bestehen. Eine ganze Reihe möglicher Farbenzusammenstellungen fällt aus einem anderen Grunde ebenfalls weg. Es gilt nämlich als Regel, daß nie Farbe auf Farbe und Metall auf Metall gesetzt werden darf, das heißt es muß immer darauf geachtet werden, daß Farbe an Metall grenzt und umgekehrt. Allerdings ist dazu zu sagen, daß selbst bei alten Wappen gegen diese Regel «gesündigt» wurde.

Bei den vier heraldischen Farben im engeren Sinne werden keine Tönungen unterschieden. Obwohl die Heraldik an sich dem Zweck entsprechend kräftige Farben liebt, bleibt es in jedem Anwendungsfalle dem künstlerischen Geschmack überlassen, die Töne im einzelnen stumpfer oder lauter zu wählen. Zwischen einem hellgelben Löwen in einem dunkelroten Schild und einem dunkelgelben Löwen in einem hellroten Schild besteht heraldisch überhaupt kein Unterschied. Die Unterschiede zwischen den Wappen müssen daher anders geschaffen werden. Daß die verschiedenen Wappen sich nach Möglichkeit nicht gleichen sollen, ist wegen ihrer Unterscheidungsaufgabe leicht begreiflich. Die Zahl der Farbenkombinationen ist trotz der erwähnten Einschränkungen aber so groß, daß heute immer noch Wappen geschaffen werden, die den bereits bestehenden nicht gleichen. Dabei darf aber nicht als ausreichend erachtet werden, ob ein Adler zum Beispiel zehn oder zwölf Federn am Flügel hat; heraldisch gesehen spielt das gar keine Rolle. Aber ob er blau, rot oder schwarz ist und ob er in einem silbernen oder grünen Schild steht, das

stellt ein Unterscheidungsmerkmal dar. Ferner kann er mit Beizeichen versehen werden, das heißt er kann gekrönt sein oder in den Krallen halten, was man sich nur immer erdenken mag – jedesmal entsteht so ein neues Wappen.

Muß man bei der Darstellung des Wappens auf Farbe verzichten (z.B. bei einem Siegel), dann kann man die Farben nach einem seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in der ganzen Welt anerkannten Schraffierungssystem erkennbar machen.

Tabelle 2 *Die Farbschraffierungen*

Metallfarben	Gold = Gelb	
	Silber = Weiß	
Eigentlich heraldische Farben	Rot	
	Blau	
	Grün	
	Schwarz	
Sogenannte «unheraldische Farben»	oder	
	Purpur	
	Braun	
	Grau	
Fleischfarbe		

b) Die Heroldsbilder

Die allereinfachste Art, ein Wappen zu schaffen, ist die Färbung in einer Farbe. Da es jedoch streng genommen nur sechs ‹heraldische Farben› gibt, sind diese Möglichkeiten schnell erschöpft. Wird nun aber der Schild durch regelmäßige Linien, die bis an die Schildränder gehen, irgendwie durchschnitten, so entstehen die sogenannten Heroldsbilder; sie sind also Schildteilungen ohne bildliche Formen. Je nach dem Verlauf der Linien spricht man von einem gespaltenen, geteilten, gevierten Schild. Da die teilenden Linien nicht unbedingt gerade sein müssen, sondern auch gekrümmmt oder

geknickt sein können, entstehen vielfältige Möglichkeiten. Es seien hier kurz die wichtigsten Arten von Heroldsbildern angegeben (Abb. 8).

In diesem Zusammenhang sei gerade darauf hingewiesen, daß in der Heraldik die Schildseiten vertauscht sind. Die dem Beschauer zugewandte linke Seite des Wappenschildes wird als ‹heraldisch rechte› und zugleich vornehmre Seite angesehen. Wir können uns das so erklären, daß man sich hinter den Schild gestellt denkt und von dort aus die Seiten bezeichnet.

c) Die gemeinen Figuren

Die ältesten Wappen zeigen, daß schon sehr früh neben den einfachen Schildteilungen auch sogenannte ‹gemeine Figuren› als Wappenbilder gebraucht worden sind. Unter diesen ‹gemeinen Figuren› versteht man Schildbilder, die nicht durch die der Heraldik eigentümlichen Schildteilungen entstanden, sondern der allgemeinen Vorstellungswelt entnommen sind. Irgend ein Gegenstand aus der Natur oder der menschlichen Erfindung (Kunst, Handwerk, Phantasie) wird in den Schild gesetzt, wobei die Figuren in der Regel wenigstens nach zwei Seiten hin frei im Schild stehen. Es kann sich um natürliche Gegenstände wie Menschen (Abb. 9), Tiere (Abb. 10 und 11), Pflanzen (Abb. 12) und Himmelskörper (Abb. 13) handeln oder um erdichtete Fabelwesen (Abb. 14) oder auch um künstlich geschaffene Dinge, wie Bauwerke (Abb. 15), Gegenstände des täglichen Gebrauchs (Abb. 16), Handelszeichen, Ziffern, Buchstaben usw. Gewisse, oft verwendete Dinge haben in der Heraldik sogar eine eigene, ganz bestimmte Form erhalten (Abb. 17). Alle diese Gegenstände haben aber in einem so großen Umfang zur Bereicherung der heraldischen Bildsprache beigetragen, daß man wohl sagen darf, es kämen alle Tiere, alle Vögel, ja alle vor dem Maschinenzeitalter bekannten Gegenstände in den Wappen vor.

Besondere Erwähnung verdienen die sogenannten Hauszeichen, die vor allem in bäuerlichen Wappen häufig zu finden sind. Diese Zeichen, die in den allermeisten Fällen aus einfachen, verschiedenartig zusammengefügten Linien bestehen, haben ihren Ursprung in den Kerbschnitten, mit denen Bauern und Handwerker Werkzeuge, Grenzsteine und auch Häuser zu kennzeichnen pflegen (Abb. 18). Schon recht früh wurden diese Zeichen wie Wappen

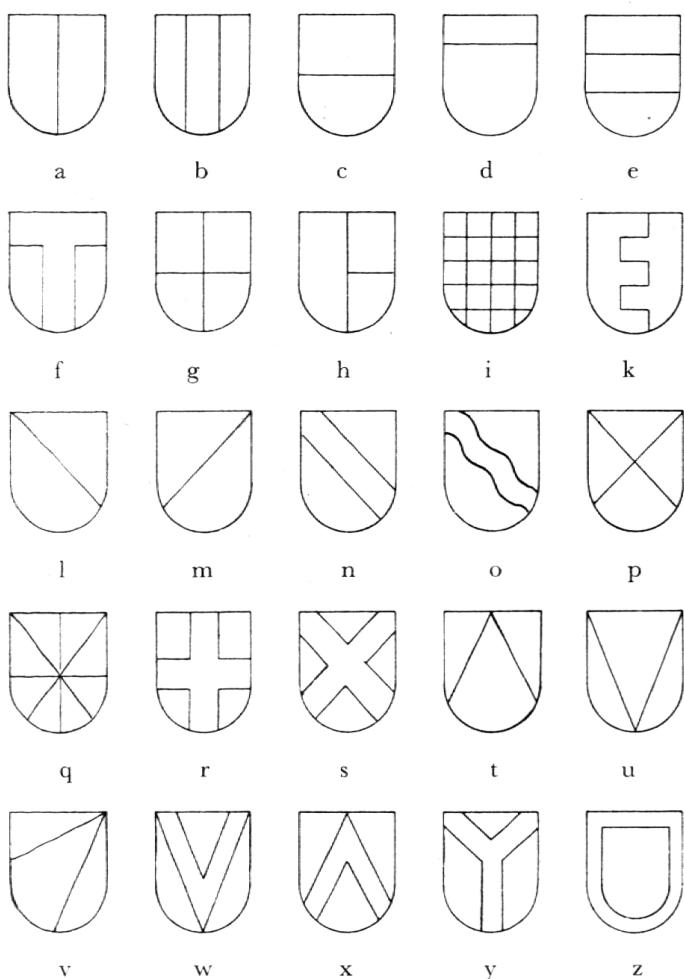


Abb. 8 *Die wichtigsten Heroldsbilder*

a Gespalten – b Zweimal gespalten (Pfahl) – c Geteilt – d Schildhaupt – e Zweimal geteilt (Balken) – f Schildhauptpfahl – g Geviert – h Gespalten und halbgeteilt – i Geschacht – k Mit Zinnen gespalten – l Schrägrechts geteilt – m Schräglinks geteilt – n Rechtsschrägbalken – o Wellenschrägbalken – p Schräg geviert – q Achtfach geständert – r Gemeines Balkenkreuz – s Schrägkreuz (Andreaskreuz) – t Aufgerichtete Spitze – u Gestürzte Spitze – v Linksschrägspitze – w Gestürzter Sparren – x Aufgerichteter Sparren – y Deichsel – z Schildrand.

gebraucht und auch sie vererbten sich durch Generationen hindurch vom Vater auf den Sohn, ähnlich wie dies beim Adel mit den fürstlichen Standeszeichen und Wappen geschah.

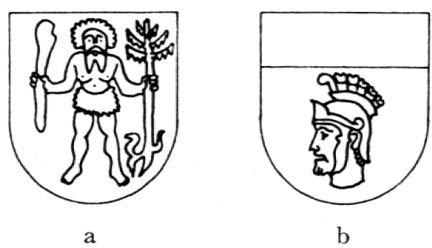


Abb. 9 *Der Mensch als Schildfigur*

a Wilder Mann. Wappen von Grabs sg: In silbernem Schild ein fleischfarbiger wilder Mann, der mit grünem Laub gekrönt und umgürtet ist. In der rechten Hand eine braune Keule und in der linken eine ausgerissene grüne Tanne – b Kopf eines römischen Legionärs. Wappen von Poliez-Pittet vd: Unter silbernem Schildhaupt in rotem Feld ein goldbehelmter silberner Römerkopf – c Landsknecht. Wappen von Tafers fr: In rotem Schild ein blau und schwarz gevierter Landsknecht (Blau: Mütze, Kragen, rechte Wamsseite, rechter Ärmel, linkes Bein und beide Schuhe; Schwarz: Linke Wamsseite, linker Ärmel, rechtes Bein) mit silberner Halbarte, Gesicht und Hände fleischfarben.



a b c



d e



f g h

Abb. 10 *Säugetiere als Schildfiguren*

a Löwe. Wappen von Willisau-Stadt LU und Laufenburg AG: Roter Löwe in goldenem Schild – b Wolf. Wappen von Curio ti: Goldener Wolf in rotem Schild – c Hund. Wappen von Novazzano ti: Silberner Windhund in rotem Schild – d Fuchs. Wappen von Rennaz vd: Roter Fuchs in oben schwarz und

unten golden geteilt Schild – e Bär. Wappen der Gemeinde Appenzell: Schwarzer Bär in silbernem Schild – f Eber. Wappen von Berg am Irchel zh: Silberner Eber in blauem Schild – g Steinbock. Wappen der zwei Bezirke Ober- und Unter-Rheintal sg: Schwarzer Steinbock in goldenem Schild – h Hirsch. Wappen von Lignerolle vd: Roter Hirsch in goldenem Schild.



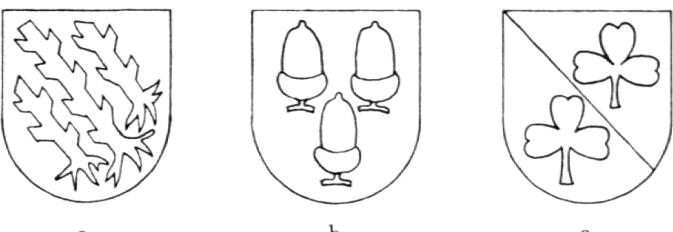
a b c



d e f

Abb. 11 *Vögel, Reptilien und Fische als Schildfiguren*

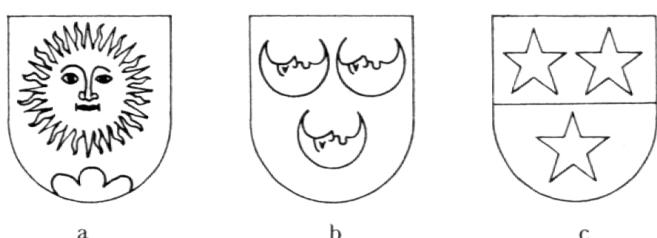
a Kranich. Wappen der ehemaligen Benediktinerpropstei Broc im Kanton Freiburg: Silberner Kranich in rotem Schild – b Hahn. Wappen von Koppigen BE: Silberner Hahn in rotem Schild – c Schwan. Wappen von Schongau LU: Silberner Schwan in rotem Schild – d Raben. Wappen des Klosters Einsiedeln: In goldenem Schild zweischwarze Raben – e Schlange. Wappen der Stadt Bellinzona: Silberne Schlange in rotem Schild – f Fische. Wappen der Stadt Orbe vd: Goldene Fische in rotem Schild.



a b c

Abb. 12 *Pflanzen als Schildfiguren*

a Stubben (Wurzelstücke, Baumstümpfe). Wappen von Cerniazi vd: Drei silberne Stubben in rotem Schild – b Eicheln. Wappen von Essert-Pittet vd: Drei silberne Eicheln in rotem Schild – c Klee. Wappen von Rumendingen BE: Schild schrägrechts geteilt in Rot (oben) und Silber. In jedem Feld ein dreiblättriges Kleeblatt (oberes silbern, unteres rot).



a b c

Abb. 13 *Himmelskörper als Schildfiguren*

a Sonne. Wappen von Heiligenschwendi BE: In blauem Schild über goldenem Dreiberg eine gebildete (d.h. mit Gesicht versehene) Sonne – b Mond. Wappen von Oftringen AG: Drei gebildete goldene Halbmonde in blauem Schild – c Sterne. Wappen von Ocourt BE: In oben silbern und unten rot geteiltem Schild oben zwei rote und unten ein silberner Stern.

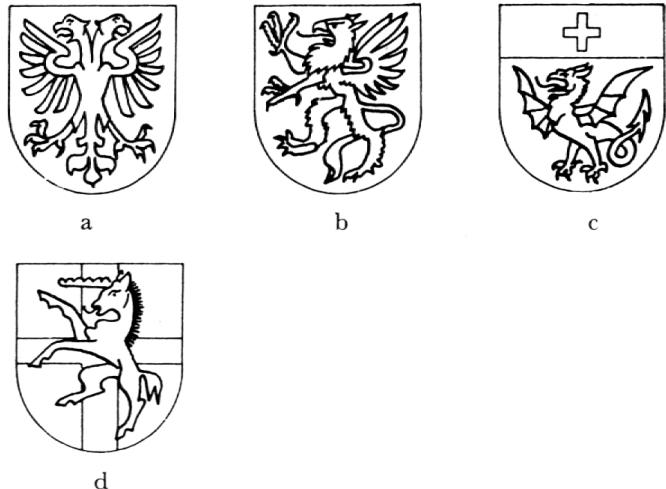
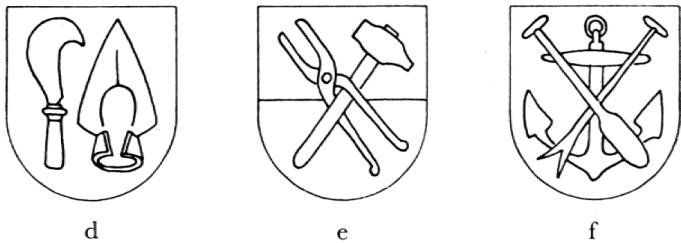


Abb. 14 *Fabelwesen als Schildfiguren*

a Doppeladler. Wappen von Schlatt ZH: In silbernem Schild ein blauer Doppeladler mit roten Zehen, roter Zunge und rotem Schnabel – b Greif. Wappen von Choulex GE: Goldener Greif in rotem Schild – c Drache. Wappen von Saas-Almagel VS: Unter rotem mit silbernem Kreuz belegtem Schildhaupt ein roter Drache in silbernem Feld – d Einhorn. Wappen von Cuarnens VD: In blauem Schild ein silbernes Balkenkreuz, das von einem goldenen Einhorn überdeckt ist.

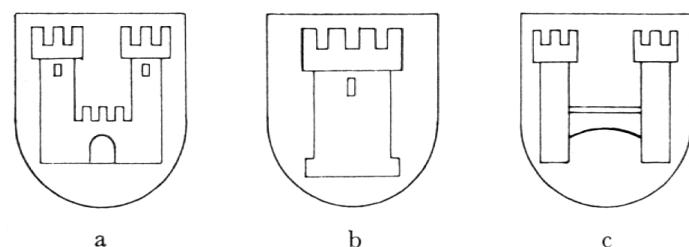


Abb. 15 *Bauwerke als Schildfiguren*

a Burg. Wappen von Wimmis BE: In rotem Schild eine zweitürmige, silberne Zinnenburg – b Turm. Wappen von Saillon VS: In silbernem Schild ein schwarzer Zinnenturm mit silbern durchbrochenem Fenster – c Brücke. Wappen von Tujetsch GR: In rotem Schild eine silberne Brücke zwischen zwei silbernen Zinnentürmen.

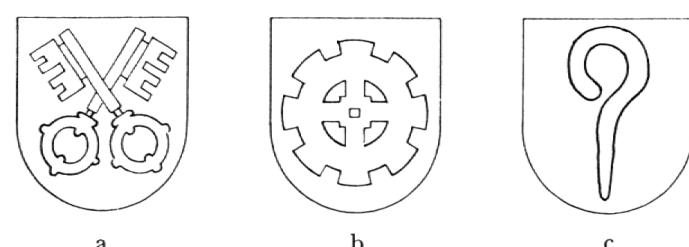


Abb. 16 *Gebrauchsgegenstände und Werkzeuge*

a Schlüssel. Wappen von Oberlunkhofen AG: In rotem Schild zwei gekreuzte silberne Schlüssel – Mühlrad. Wappen von Mülligen AG: In goldenem Schild ein schwarzes Mühlrad – c Pflug-Kehrnagel. Wappen von Bachenbülach ZH: In rotem Schild ein silberner Pflug-Kehrnagel – d Rebmesser und Pflugeisen. Wappen von Gebenstorf AG: In rotem Schild ein silbernes Rebmesser, links begleitet von silbernem Pflugeisen – e Zange und Hammer. Wappen von Pompaples VD: Schild geteilt in Grün (oben) und Rot, überdeckt von goldener Zange und goldenem Hammer, kreuzweise gestellt – f Anker, Stachel und Ruder. Wappen von Stilli AG: In blauem Schild ein silberner Anker, überdeckt von kreuzweise gestellten Schiffsstachel und Ruder in Silber.

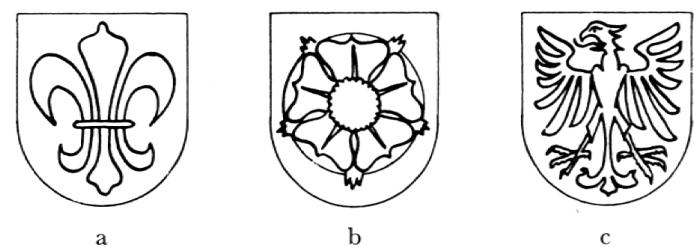


Abb. 17 *Eigentlich heraldische Formen*

a Lilie. Wappen von Vilters SG: In blauem Schild eine silberne Lilie – b Rose. Wappen von Reichenburg SZ: In goldenem Schild eine Rose mit goldenen Staubblättern, roten Kronblättern und grünen Kelchblättern – c Adler. Wappen von Oron-le-Châtel VD: In schwarzem Schild ein goldener Adler.

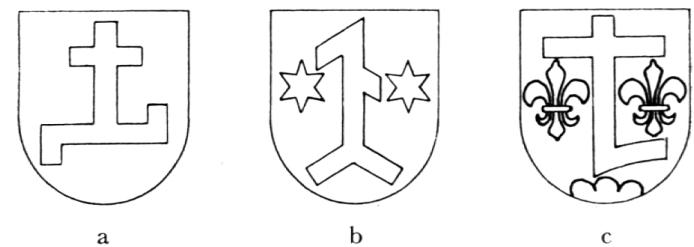


Abb. 18 *Hauszeichen als Wappenfigur*

a Wappen der Bumbacher von Menzingen ZG: In rotem Schild ein silbernes Hauszeichen – b Wappen der Stocker von Baar ZG: In rotem Schild ein silbernes Hauszeichen, das von zwei goldenen Sternen begleitet wird – c Wappen der Nußbaumer von Überägeri ZG: In blauem Schild auf grünem Dreiberg ein silbernes Hauszeichen, das von zwei goldenen Lilien begleitet wird.

4. Die Feststellung unbekannter Wappen

Bei der Suche nach einem unbekannten Wappen gilt es zunächst nachzuforschen, ob die betreffende Familie früher ein Wappen oder Hauszeichen besaß oder nicht. Vielfach geht man von der irrgen Auffassung aus, daß jede Familie ein Wappen haben müsse, oder daß jedem Namen ein bestimmtes Wappen entspreche. Oft wird auch geglaubt, daß der Wappenkenner nur in seinen Büchern nachzuschlagen brauche, um das Wappen des betreffenden Geschlechtes anzugeben. Obschon dem nicht so ist, können bedauerlicherweise verantwortungslose Geschäftemacher immer wieder gute Geschäfte machen. Die Opfer nachträglich über den ihnen angetanen Schwindel aufzuklären, ist ein undankbares Unterfangen. Viele Familien, die nach ihrem «verlorenen» Wappen forschten, gingen solchen «Heraldikern» auf den Leim und besitzen heute ein Wappen, das ihnen gar nicht zusteht. Irgendein gewerbsmäßiger Wappenmaler hat es ihnen aufgeschwatzt, ohne daß er sich viel darum kümmerte, wessen Wappen er da gerade kopiert hatte. Oft handelt es sich in solchen Fällen um eine phantastische, prunkvolle «Neuschöpfung». (Von Fachleuten werden solche Wappen «Mailänder-Wappen» genannt, da Mailand früher wegen solcher Wappenfabriken sehr berühmt war!) In den meisten Fällen jedoch sind es Kopien von Wappen einer gleich oder ähnlich heißen Familien, mit welcher der ahnungslose Besteller nicht die geringsten Beziehungen hat. Zusammen mit einer wortreichen «Chronik» und einer entsprechend hohen Rechnung wurde dem erfreutten Kunden nach kurzer Zeit ein Wappen geliefert, das «garantiert echt ist und nur dank mühsamer und kostspieliger Nachforschungen entdeckt werden konnte!» Daß bei einer solchen «Forschung» bereits vorhandene, einwandfreie Wappen unbeachtet bleiben, weil sie «zu wenig vornehm» aussehen, sei nur am Rande vermerkt. Auf die rechtliche Seite solchen Wappenbesitzes kommen wir noch zurück.

Als Quellen für die ernsthafte Wappenforschung kommen in erster Linie wohl die verschiedenen, zum Teil noch ungedruckten Wappenbücher in Betracht, an denen in unserem Lande kein Mangel herrscht. Sie sind fast alle nach landschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, so daß zu ihrer erfolgreichen Inanspruchnahme eine genealogische Untersuchung über die örtliche Herkunft der fraglichen Familie vorausgehen sollte. Neben diesen

ungedruckten Quellen sind dann aber auch die gedruckt vorliegenden einzusehen.

Selbst bei wappenführenden Familien besteht oft Unklarheit über die «richtige» Darstellung des Wappens. Und je ausgedehnter die Familie ist, desto stärker pflegen die sachlichen Abweichungen zu sein. Hier müssen archivalische Nachforschungen einsetzen, die oft auf Grund von Siegeln noch unbekannte heraldische Embleme zutage fördern können. Dazu ist aber nötig, daß man bei der Erforschung der Familiengeschichte nicht nur die Kirchenbücher heranzieht. Siegel können nur in Urkunden vorkommen, die der betreffende Ahnherr selber ausgestellt oder bezeugt hat. Daher sind Testamente und Verträge die geeignetsten Fundstellen, denn sie wurden fast immer gesiegelt und mit großer Sorgfalt aufbewahrt.

Neben diesen archivalischen Quellen können auch Grabsteine wichtige Aufschlüsse geben, da sie sehr oft mit dem Wappen des Verstorbenen verziert wurden. Aber auch an Kirchenfenstern oder Kirchenstühlen und manch anderer Stelle kann man wertvolle Hinweise auf alte Wappen erhalten. Es sei hier nur erinnert an die Wappen an Häusern, über Türen, an Geräten oder auf Exlibris.

5. Die rechtliche Stellung des Wappens

Es scheint angezeigt, am Schlusse dieses kurzen Überblicks noch einige Worte über den rechtlichen Charakter und Schutz des Wappens zu verlieren. Die Überlieferung, aus der wir mangels gesetzlicher Bestimmungen zu schöpfen haben, ist sehr spärlich. Es gab sogar Zeiten, wo in der Schweiz die Führung eines Familienwappens zwar nicht verboten, aber doch als aristokratische Anmaßung empfunden wurde und daher nichts weniger als volkstümlich war. Aus diesem Grunde gibt es noch heute viele Familien ohne eigenes Wappen, und dies vor allem in jenen Gegenden, die früher gemeine Vogteien waren oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Stadt standen. Seither hat allerdings die Wappenforschung zur Genüge dargetan, daß die Führung eines Familienwappens keineswegs ein aristokratisches Vorrecht war, sondern auch vom Bürger- und Bauernstand mit gleicher Beharrlichkeit und Tradition verbundenheit gepflegt wurde. Die Frage, wer zur Änderung oder Schaffung eines Wappens zuständig und berechtigt sei, ist nicht ganz einfach zu beantworten. Zu Beginn des Mittelalters war es ein fürstliches Vorrecht, das später an

bestimmte Verwaltungsstellen (z.B. die kaiserlichen Kanzleien) überging, die fortan für die Verleihung von Wappen zuständig waren. Dies ist in England heute noch so üblich. In der Schweiz jedoch herrschte seit jeher der Grundsatz, daß jedermann das Recht habe, sich selber ein Wappen zu schaffen. Auch heute besteht in dieser Hinsicht weder von der eidgenössischen noch von der kantonalen Gesetzgebung her ein Hindernis; die allgemeine Auffassung geht vielmehr dahin, daß jedermann zur Schaffung und Führung eines Wappens befugt ist. Allerdings ist der Wappensuchende hierin nicht völlig frei, denn wo ein Recht ist, muß es auch gegen den Mißbrauch durch Dritte geschützt werden. Die Familienwappen werden nämlich als Teil der persönlichen Rechtssphäre betrachtet und unterstehen darum dem privaten Recht. Art. 28 ZGB bestimmt, daß auf Beseitigung der Störung klagen kann, wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird. Zu diesen «persönlichen Verhältnissen» wird nach allgemeiner Auffassung auch das Familienwappen gezählt. Aus diesem Grunde hat der Suchende in jedem Fall zu beachten, daß er nicht das Wappen einer anderen Familie übernehmen darf. Dem Sinn und der bisherigen Verwendung des Wappens entspricht es, wenn die männlichen Familienmitglieder immer das gleiche Wappen führen und Abweichungen auf ein für jedermann erkenntliches Maß beschränken.

Selbstverständlich sind die überkommenen heraldischen Regeln nicht mit Gesetzeskraft ausgestattet; sie können höchstens zur Beurteilung der Frage herangezogen werden, ob ein Wappen mit einem anderen als übereinstimmend zu betrachten sei und demnach eine Verletzung der persönlichen Rechte angenommen werden muß. Daraus ergibt sich, daß der Inhaber eines Wappens – vor allem, wenn es auf eine jahrhundertealte Geschichte zurückblickt – sich dessen Führung durch Drittpersonen nicht gefallen lassen muß. Er kann auf die Beseitigung dieser Störung seiner persönlichen Verhältnisse klagen. Erfolgt die Verletzung absichtlich, so kann außerdem auf Schadenersatz und – allerdings nur in besonders schweren Fällen – auf Genugtuung erkannt werden. Die Regel wird also sein, daß einem Dritten die unberechtigte Führung eines Wappens vom Richter verboten werden kann. Juristisch noch nicht eindeutig entschieden ist die Frage, ob jemand, der den gleichen Familiennamen führt, ohne irgendeine Abstammung oder Zugehörigkeit nachweisen zu

können, zur Führung des entsprechenden Wappens befugt ist. Generell ist festzuhalten, daß die wahllose Übernahme des Wappens einer Familie gleichen Namens ein Unding ist, da dadurch der Anschein erweckt wird, man stamme von dieser Familie ab. Abschließend ist zu sagen, daß die Anmaßung eines fremden Wappens nicht Schweizerart ist. Es ist jedenfalls nur zu hoffen, daß der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft in ihrem schon jahrzehntealten Kampf gegen diesen Unfug bald ein rechtlicher Erfolg beschieden sein werde.

6. Literaturverzeichnis

Die Wappenbücher einzelner Kantone und Orte sind hier nicht angegeben, da dies zu weit führen würde.

Bauer K. F.: Das Bürger-Wappen. Ein Buch von den Wappen und Eigenmarken der deutschen Bürger und Bauern. Schaefer, Frankfurt a.M. 1935.

von Berchem: Siegel. Berlin 1923 (Bibliothek für Kunst- und Antiquitätsammler. Bd. II).

Capelli: Lexikon Abbreviaturarum. Leipzig 1928.

Galbreath D. L.: Handbüchlein der Heraldik. Spes-Verlag, Lausanne 1930.

Galbreath D. L.: Papal Heraldry. W. Heffer and Sons, Cambridge 1930.

Grellet J. und Tripet M.: Heraldik und Genealogie. In «Bibliographie der Schweiz. Landeskunde». Fasz. V, 4. Bern 1895.

Hauptmann F.: Das Wappenrecht. Historische und dogmatische Darstellung der im Wappenwesen geltenden Rechtssätze. Bonn 1896.

Hauptmann F.: Wappenkunde. München und Berlin 1914. (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Abt. 4.)

Hildebrands Wappenfibl. 13. Aufl. Starke, Görlitz 1937.

Kehrli J. O.: Der privatrechtliche Schutz des Familienwappens in der Schweiz seit Inkrafttreten des ZGB. Zeitschrift des bernischen Juristenvereins. Bd. 60, 1925, Heft 12, S. 577ff.

Kehrli J. O.: Der Rechtsschutz des Familienwappens. Schweiz. Archiv für Heraldik. 1931. Nr. 2, S. 49–54.

Kläui H.: Hat ein Familienwappen heute noch einen Sinn? In: «Schweizer Spiegel», 1961, Nr. 12, S. 26ff.

Meyer W. J.: Bibliographie zur Schweizer Familien- und Wappenkunde. 1932 und 1933. Veröffentlichungen der SGFF, Nr. 1, 1934.

Sacken-Berchem: Heraldik. Grundzüge der Wappenkunde. 8. Aufl. Leipzig 1920.

Schultheß H.: Bedeutung des Familienwappens einst und heute. Schultheß & Co., Zürich 1929.

Siebmacher J.: Großes und allgemeines Wappenbuch in einer neuen, vollständig geordneten und reich vermehrten Auflage, mit heraldischen und historisch-genealogischen Erläuterungen. Nürnberg 1854f. (Von besonderem Interesse wird hier der v. Band sein, der die bürgerlichen Wappen enthält.)

Ströhl H. G.: Heraldischer Atlas. J. Hoffmann, Stuttgart 1909.

Stückelberg E. A.: Das Wappen in Kunst und Gewerbe. Zürich 1901.